

- Abrechnung
- Steuern
- Recht
- Betriebswirtschaft

Zulassungsrecht

Zulassungsrecht zum 1. Januar 2013 geändert – Konsequenzen für Praxisabgeber/-übernehmer

von RA Nico Gottwald, Ratajczak & Partner, Sindelfingen, www.rpmed.de

Zum 1. Januar 2013 trat die bereits mit dem GKV-Versorgungsstrukturgesetz beschlossene Änderung des Zulassungsrechts in Kraft, durch das in gesperrten Planungsbereichen Überversorgung abgebaut und langfristig eine ausgewogenere räumliche Verteilung von Vertragsärzten erreicht werden soll. Leider lässt der Gesetzgeber einige Fragen unbeantwortet – hier dürften die Sozialgerichte in Zukunft gefordert sein. Radiologen, die eine Praxisabgabe oder -übernahme in einem gesperrten Gebiet planen, sollten dennoch die wichtigsten Eckpunkte des neuen Rechts kennen, um gewappnet zu sein.

Neues zweistufiges Nachfolgezulassungsverfahren

Das Nachfolgezulassungsverfahren ist jetzt nach § 103 Abs. 3a SGB V zweistufig aufgebaut. Endet die Zulassung eines Vertragsarztes durch Tod, Verzicht oder Entziehung und soll die Praxis von einem Nachfolger weitergeführt werden, muss zunächst der Zulassungsausschuss in einem Planungsbereich, in dem wegen Überversorgung Zulassungsbeschränkungen angeordnet worden sind, entscheiden, ob ein Nachbesetzungsverfahren durchgeführt wird. Dazu muss er prüfen, ob auf eine Nachbesetzung aus Versorgungsgründen verzichtet werden kann. Ist die Nachbesetzung aus Versorgungsgründen nicht erforderlich, kann der Zulassungsausschuss den Antrag auf Durchführung eines Nachbesetzungsverfahrens ablehnen. Gleiches gilt auch bei einem hälftigen Zulassungsverzicht.

Lehnt der Zulassungsausschuss den Antrag auf Nachbesetzung ab, ist die Kassenärztliche Vereinigung (KV) verpflichtet, den ausscheidenden Arzt bzw. dessen Erben in Höhe des Verkehrswerts der Praxis zu entschädigen. Die Festsetzung des Verkehrswerts erfolgt ebenfalls durch die KV in einem gerichtlich vollüberprüfbaren Verwaltungsakt. Ungeklärt ist aber bisher, nach welcher Methode der Verkehrswert berechnet werden soll.

Kriterien für eine Nachbesetzung aus Versorgungsgründen

Im Rahmen der Prüfung, ob eine Nachbesetzung aus Versorgungsgründen notwendig ist, muss der Zulassungsausschuss neben dem Versorgungsbedarf auch wirtschaftliche Gesichtspunkte berücksichtigen, wie etwa das Bestehen eines Mietvertrags mit einer langen festen Laufzeit. In die Erwägung

miteinzubeziehen sind auch die möglichen Auswirkungen auf eine Berufsausübungsgemeinschaft, wenn ein Vertragsarztsitz innerhalb einer Berufsausübungsgemeinschaft nachbesetzt werden soll. Hier ist die Kostenverteilung grundsätzlich auf mehrere Leistungserbringer ausgerichtet – und der ersatzlose Wegfall eines Partners könnte zu ernststen wirtschaftlichen Schwierigkeiten führen.

Die genauen Kriterien für die Feststellung, ob eine Nachbesetzung aus Versorgungsgründen erforderlich ist oder nicht, sind bisher nicht geklärt. In welchem Umfang und in welcher Art und Weise die Zulassungsausschüsse hierzu Ermittlungen anstellen haben, ist ebenfalls offen. Das Vorliegen einer Überversorgung ist letztlich nur ein Indiz, sagt jedoch nichts über den konkreten, regionalen Versorgungsbedarf aus

Inhalt

Vergütungsrecht

Konvergenzbedingte Honorarabzüge sind rechtswidrig!

Bedarfsplanung

Neue Bedarfsplanungs-Richtlinie ab 1. Januar 2013

Privatliquidation

MRT Wirbelsäule mit Ileosacralgelenken: Nr. 5705 statt 5735?

Arbeitsrecht

BAG: Kein Anspruch auf Dank und gute Wünsche im Arbeitszeugnis

Wichtig in diesem Zusammenhang: Zulassungsausschüsse sind jeweils paritätisch mit je drei Vertretern der Ärzte und der Krankenkassen besetzt. Die Ausschüsse beschließen mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ohne die Stimmen der Vertreter der Ärzte ist daher eine Mehrheitsentscheidung nicht möglich. Da die Vertreter der Ärzte von der KV bestellt werden, sind sie daher gehalten, auch deren Interessen wahrzunehmen.

Sofern eine Nachbesetzung aus Versorgungsgründen nicht erforderlich ist, kann der Zulassungsausschuss den Antrag auf Durchführung eines Nachbesetzungsverfahrens ablehnen – er muss es aber nicht. Es handelt sich hier um eine Ermessensvorschrift. Tendenziell ist zu erwarten, dass die Vertreter der Ärzte eine Nachbesetzung eher befürworten als ablehnen werden, da bei einer Ablehnung die KV zur Entschädigung des Praxisabgebers verpflichtet ist – was nur selten in deren Interesse liegen wird.

Regelungen für Nachbesetzung durch „privilegierte“ Partner

Soll die Praxis von einem privilegierten Nachfolger weitergeführt werden, der Ehegatte, Lebenspartner oder ein Kind des Praxisabgebers ist, kann die Nachbesetzung nicht abgelehnt werden. Gleiches gilt, wenn der Nachfolger bisher ein angestellter Arzt bzw. Gemeinschaftspraxispartner des abgebenden Vertragsarztes war.

Hier gilt jedoch eine wichtige Einschränkung: Liegen mehrere Bewerbungen für den ausgeschriebenen Vertragsarztsitz vor und kommt der Zulassungsausschuss letztendlich zu dem Ergebnis, dass

ein Bewerber auszuwählen wäre, der nicht zu dem Kreis der privilegierten Nachfolger zählt, kann er die Nachbesetzung noch nachträglich ablehnen, wenn diese aus Versorgungsgründen nicht erforderlich ist. Es muss also zunächst ein Nachbesetzungsverfahren durchgeführt werden, um dieses dann nachträglich aufgrund der fiktiven Auswahl eines nichtprivilegierten Nachfolgers wieder zu beenden. Hier hat der Gesetzgeber kein besonders glückliches Händchen bewiesen.

Einige Fragen bleiben offen

Die Sorge vieler Vertragsärzte, mit dem Antrag auf Durchführung eines Nachbesetzungsverfahrens würde man das Verfahren bereits komplett aus der Hand geben und riskieren, dass die Nachbesetzung verweigert wird, ist jedoch unbegründet. Ein Praxisabgeber hat es grundsätzlich in der Hand, das Verfahren vorzeitig durch eine Rücknahme des Antrags wieder zu beenden.

Unklar ist derzeit jedoch, bis zu welchem Zeitpunkt eine solche Rücknahme des Antrags noch möglich ist. In einer ersten Sitzung entscheidet der Zulassungsausschuss zunächst darüber, ob ein Nachbesetzungsverfahren durchgeführt wird. Nach geltendem Recht ist es auf jeden Fall möglich, den Antrag noch in dieser Sitzung zurückzunehmen, wenn sich abzeichnet, dass ein Nachbesetzungsverfahren abgelehnt werden wird. Fraglich ist, ob eine Rücknahme des Antrags auch noch möglich ist, wenn der Zulassungsausschuss bereits entschieden hat, dass ein Nachbesetzungsverfahren aus Versorgungsgründen nicht durchgeführt wird. In jedem Fall sollte der Vertragsarzt daher an der Sitzung des Zulassungsausschusses persönlich teilnehmen.

Praxishinweis

Wird der Antrag auf Nachbesetzung abgelehnt, kann der Vertragsarzt hiergegen Klage zum Sozialgericht erheben; ein Widerspruchsverfahren ist nicht möglich. Wird dem Antrag auf Nachbesetzung entsprochen, können die KVen und die Krankenkassen Klage erheben. Die Klage hat allerdings keine aufschiebende Wirkung, das heißt, das Nachbesetzungsverfahren wird weiter durchgeführt und der ausgewählte Bewerber zugelassen.

Somit ist absehbar, dass sich Vertragsärzte und Zulassungsausschüsse in den kommenden Jahren vielen Rechtsfragen stellen müssen und auf gerichtliche Klärung drängen werden, um die Vorstellungen des Gesetzgebers zu konkretisieren.

Was können Vertragsärzte tun?

Das neue Zulassungsrecht sollte bei der Planung einer Praxisabgabe bzw. -übernahme immer berücksichtigt werden. An erster Stelle steht die eigene Prüfung, ob eine Nachbesetzung aus Versorgungsgründen scheitern könnte und ob gegebenenfalls ein privilegierter Nachfolger in Betracht kommt. Selbst wenn absehbar ist, dass eine Nachbesetzung aus Versorgungsgründen möglich ist, gilt es zu beachten, dass die vorgelagerte Entscheidung des Zulassungsausschusses einen gewissen zeitlichen Mehraufwand bedeutet. Erst nach der Entscheidung des Zulassungsausschusses kann gegebenenfalls eine Ausschreibung erfolgen.

Vertragsärzte, die eine Nachbesetzung planen, sollten auch rechtzeitig an eine Rücknahme ihres Antrags denken, wenn ersichtlich ist, dass die Nachbesetzung abgelehnt werden könnte und eine Entschädigung durch die KV für sie nicht infrage kommt.

Vergütungsrecht**LSG Baden-Württemberg: Konvergenzbedingte Honorarabzüge sind rechtswidrig!**

Konvergenzbedingte Honorarabzüge bei den „Gewinnerpraxen“ in Baden-Württemberg sind rechtswidrig. Das hat das Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg in seinem Urteil vom 24. Oktober 2012 bestätigt und die Berufung der Kassenärztlichen Vereinigung (KVBW) zurückgewiesen (Az. L5 KA 678/12).

Hintergrund

Um reformbedingte Honorarverluste und Versorgungsdefizite zu vermeiden, erlaubte der Erweiterte Bewertungsausschuss den Kassenärztlichen Vereinigungen ab dem Quartal 1/2009 übergangsweise Stützungszahlungen vorzunehmen. Eine solche Konvergenzphase führte auch die KVBW ein. In den Quartalen 1/2009 bis einschließlich 2/2010 leistete sie Ausgleichszahlungen an Vertragsärzte, die einen Honorarverlust von mehr als 5 Prozent gegenüber dem Vorjahresquartal zu verkraften hatten.

Finanziert wurden diese Ausgleichszahlungen unter anderem dadurch, dass Praxen, die ihr Vorjahresergebnis um mehr als 5 Prozent steigern konnten, den Teil ihres Honorargewinns oberhalb von 5 Prozent abgeben mussten. Gegen diese Regelung wandten sich mehrere Vertragsärzte, so auch die im vorliegenden Fall klagende Praxis.

Entscheidungsgründe des LSG

Das SG Stuttgart (Entscheidungen vom 20.12.2011, Az. S 10 KA 4968/10 und S 10 KA 7851/10) und diesem folgend auch das LSG Baden-Württemberg beurteilten die so ausgestaltete Konvergenzregelung als rechtswidrig. Der Gesetzgeber habe zwar die Möglichkeit eröffnet, Honorarverluste auszugleichen. Eine Finanzierung der Stützungsz-

zahlungen durch Abschöpfung von Honorarzuwächsen habe er jedoch nicht vorgesehen. Die finanziellen Auswirkungen der Stützungszahlungen hätten bei der Bildung von Rückstellungen berücksichtigt werden müssen. Der Grundsatz der Honorarverteilungsgerechtigkeit verlange, dass alle Vertragsärzte, nicht nur die Gewinnerpraxen, zur Finanzierung der Stützungszahlungen beitragen müssten. Die Festschreibung auf das Honorarvolumen des Vorjahresquartals zuzüglich 5 Prozent stelle zudem nichts anderes als ein Individualbudget dar, das die Vorgaben des Gesetzgebers für eine Abrechnung nach arztgruppenspezifischen Grenzwerten und festen Punktwerten konterkariere.

Fazit

Das Urteil des LSG Baden-Württemberg ist allerdings noch nicht rechtskräftig. Die KVBW hat Revision zum Bundessozialgericht eingelegt. Sollte das Bundessozialgericht das Urteil des LSG bestätigen, stünde die KVBW erneut vor einer Millionenrückzahlung an ihre Vertragsärzte. Von Quartal 1/2009 bis 2/2010 summierte sich die Gewinnabschöpfung auf insgesamt 55 Mio. Euro. Das Urteil weist zudem eine bundesweite Relevanz auf, da nicht nur in Baden-Württemberg, sondern unter anderem auch im Bereich der KV Schleswig-Holstein und Sachsen ähnliche Gewinnbegrenzungen vorgenommen wurden.

Bedarfsplanung**Neue Bedarfsplanungs-Richtlinie ab 1. Januar 2013**

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat am 20. Dezember 2012 eine Neufassung der Bedarfsplanungs-Richtlinien beschlossen. Diese ist nach Veröffentlichung im Bundesanzeiger am 1. Januar 2013 in Kraft getreten.

Radiologen gehören zur „spezialisierten fachärztlichen Versorgung“

Die Fachgruppe der Radiologen wird in der Richtlinie der sogenannten „spezialisierten fachärztlichen Versorgung“ zugeordnet. Planungsbereich ist nicht mehr die kreisfreie Stadt bzw. der Landkreis, sondern die Raumordnungsregion in der Zuordnung des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung. Zum Zweck einer homogenen und stabilen Versorgung kann jedoch auch eine abweichende Raumgliederung (Zusammenlegung oder weitere Untergliederungen) vorgenommen werden.

Zahl der freien Radiologen-Arzt-sitze wird sich kaum verändern

Die Verhältniszahl beträgt bundesweit einheitlich 49.095 Einwohner je Radiologe. Da diese Verhältniszahl wie bisher auf Basis der Arztzahlen zum 31. Dezember 1990 ermittelt wurde, ist davon auszugehen, dass sich durch diese Neufassung die Zahl der freien radiologischen Arztsitze kaum verändern wird.

Den Text der Richtlinien mit den entscheidungserheblichen Gründen finden Sie wie immer unter www.g-ba.de.

Privatliquidation**MRT Wirbelsäule mit Ileosacralgelenken: Nr. 5705 statt 5735?**

Frage: „Wir haben bei einer Privatpatientin ein MRT der LWS (6 Sequenzen) und ein MRT der Ileosacralgelenke (6 Sequenzen) mit KM-Gabe durchgeführt und hierfür die Nr. 5735 (2,5-fach gesteigert mit Begründung erheblicher Mehraufwand bei MRT von LWS und MRT ISG in einer Sitzung sowie erheblicher Auswertungsaufwand bei hoher Sequenzzahl) sowie die Nrn. 5731, 5733 und 346 abgerechnet.“

Die Privatkasse teilte uns jetzt mit, dass statt Nr. 5735 nur die Nr. 5705 abzurechnen sei, da die ISG ein Teil der Wirbelsäule seien. Wir teilen diese Auffassung nicht. Wie sehen Sie das?“

Dazu unsere Antwort

Da das Kreuzbein (Os-Sacrum) Teil des Ileosacralgelenkes ist, muss man einräumen, dass bei einem MRT der Wirbelsäule auch dieser Teil mit erfasst wird. Beim Kreuzbein handelt es sich um einen Teil der Wirbelsäule – und somit ist auch nur Nr. 5705 zu berechnen. Die Leistungslegende von Ziffer 5705 umfasst alle MRT-Untersuchungen „... im Bereich der Wirbelsäule“. Gebührenrechtlich ist die gesamte Wirbelsäule als 1 Organ zu betrachten.

Gegebenenfalls wäre zu prüfen, ob die zusätzliche Darstellung der Ileosacralgelenke mit einem – auch automatischen – Spulenwechsel verbunden war. In diesem Fall könnte zusätzlich Ziffer 5732 berechnet werden.

Arbeitsrecht**BAG: Kein Anspruch auf Dank und gute Wünsche im Arbeitszeugnis**

Ein Arbeitgeber ist gesetzlich nicht verpflichtet, das Arbeitszeugnis mit Formulierungen abzuschließen, in denen er dem Arbeitnehmer für die geleisteten Dienste dankt, dessen Ausscheiden bedauert oder ihm für die Zukunft alles Gute wünscht. So urteilte das Bundesarbeitsgericht am 11. Dezember 2012 (Az. 9 AZR 227/11).

Der Fall

Geklagt hatte der Leiter eines Baumarktes. Ihm war nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein Arbeitszeugnis mit einer überdurchschnittlichen Leistungs- und Verhaltensbeurteilung erteilt worden. Das Zeugnis endet mit den Sätzen: „Herr K scheidet zum 28.02.2009 aus betriebsbedingten Gründen aus unserem Unternehmen aus. Wir wünschen ihm für die Zukunft alles Gute.“

Diese Formulierung empfand der Baumarktleiter als unzureichend, sie entwerte sein gutes Zeugnis. Er habe Anspruch auf die Formulierung: „Wir bedanken uns für die langjährige Zusammenarbeit und wünschen ihm für seine private und berufliche Zukunft alles Gute.“

Das Urteil

Mit diesem Verlangen hatte er vor dem höchsten deutschen Arbeitsgericht aber keinen Erfolg. Laut Auffassung des BAG sind Schlussätze in Zeugnissen, mit denen Arbeitgeber in der Praxis oft persönliche Empfindungen wie Dank oder gute Wünsche zum Ausdruck bringen, zwar nicht „beurteilungsneutral“, sondern durchaus geeignet, die objektiven Zeugnisaussagen zu Führung und Leistung des Arbeitnehmers zu bestätigen oder zu relativieren. Wenn ein Arbeitgeber solche Schlussätze formuliere und

diese nach Auffassung des Arbeitnehmers mit dem übrigen Zeugnisinhalt nicht in Einklang stehen, sei der Arbeitgeber aber nur verpflichtet, ein Zeugnis ohne Schlussformel zu erteilen.

„Persönliche Empfindungen“ kein notwendiger Zeugnisinhalt

Aussagen über persönliche Empfindungen des Arbeitgebers würden nicht zum notwendigen Zeugnisinhalt gehören. Auch wenn in der Praxis, insbesondere in Zeugnissen mit überdurchschnittlicher Leistungs- und Verhaltensbeurteilung, häufig dem Arbeitnehmer für seine Arbeit gedankt werde, könne daraus mangels einer gesetzlichen Grundlage kein Anspruch des Arbeitnehmers auf eine Dankesformel abgeleitet werden.



Impressum

Herausgeber: Guerbet GmbH, Otto-Volger-Straße 11, 65843 Sulzbach/Taunus, Tel. 06196 762-0, <http://www.guerbet.de>, E-Mail: info@guerbet.de

Verlag: IWW Institut für Wirtschaftspublizistik Verlag Steuern Recht Wirtschaft GmbH & Co. KG, Aspastraße 24, 59394 Nordkirchen, Telefon 02596 922-0, Telefax 02596 922-99

Redaktion: Dipl.-Kfm. Joachim Keil (verantwortlich); RAin, FAin StR Franziska David (Chefredakteurin)

Lieferung: Dieser Informationsdienst ist eine kostenlose Serviceleistung der
Guerbet GmbH

Hinweis: Der Inhalt ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der in ihm behandelten Rechtsmaterie machen es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Radiologen WirtschaftsForum gibt nicht in jedem Fall die Meinung der Guerbet GmbH wieder.